ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE MITGLIEDSCHAFT IN DER FAI FAHRLEHRER AUSBILDUNGSINSTITUT EG

1. Ausschließlicher Zweck der Mitgliedschaft in der FAI Fahrlehrer Ausbildungsinstitut eG (Kurzform: FAI) ist der Erwerb von Mitgliedsvorteilen für Inhaber einer Fahrschule oder einer für die Verantwortliche Leitung einer Fahrschule bestellten Person sowie für Mitarbeitende des Unternehmens bei Lehrgängen, die das FAI anbietet.
2. Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft in der Genossenschaft FAI beträgt € 149,--.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand des FAI Genossenschaft. Mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft können Preisvorteile und Provisionen für vom für geltend gemacht werden.
4. Die Mitgliedschaft in der FAI eG endet mit der schriftlichen Kündigung durch den Vorstand der Genossenschaft oder das Mitglied selbst. Die Kündigung erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahrs.
5. Die Höhe der Preisvorteile bei besuchten Lehrgängen des FAI beträgt:
    a. 5% auf alle beim FAI absolvierten Fahrlehrerausbildungen zum Erwerb einer Fahrlehrerlaubnis der Klassen BE, A, CE und DE
    b. 15% für sonstige Lehrgänge (Fortbildungen und Weiterbildungen) des FAI
6. Außerdem erfolgen Rückvergütungen für Kunden in Höhe von 5% der Lehrgangsgebühr, die auf Empfehlung des Mitglieds zu einem unserer Ausbildungskurse (Ausbildungen zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnisse BE, A, CE, DE) sich bei uns angemeldet und die Lehrgangsgebühr vollständig bezahlt haben.
7. Als Nachweis für die Inanspruchnahme von Preisvorteilen gemäß Ziffer 5a oder 5b zählen bei angestellten Mitarbeitenden ein gültiger, aktueller Anwärter- oder Fahrlehrerschein.
8. Nachweise von Kundenempfehlungen gemäß Nummer 6 erfolgen mit dem von der Genossenschaft zur Verfügung gestellten Formular.
9. Die Preisvorteile werden bei Vorliegen der Voraussetzungen erst nach Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die Genossenschaft FAI sowie der Lehrgangspreise fällig. Die Provisionen werden erst fällig nach Zahlung sämtlicher Lehrgangsgebühren.
10. Außerdem erhalten Genossenschaftsmitglieder garantierte Fortbildungsplätze innerhalb eines angemessenen Zeitraums.